



Wien, am 19. Mai 2021

Angeichts des derzeitigen Standes der COVID-19-Pandemie gilt per 19.05.2021 folgender

## Status quo

- 1) *Es gilt auch im Kegelsport die 3 G Regel, genauere Erklärung ist im Präventionskonzept ausgeführt. Es können alle Bahneinheiten benützt werden. Der Tandembewerb darf nicht gespielt werden.*
- 2) *Es besteht auf der Sportstätte eine FFP2 Maskenpflicht und es gilt der vielzitierte – **Mindestabstand von 2 Meter!** Es besteht auch für den **Betreuer Abstand und die Maskenpflicht.***
- 3) *Grundsätzlich gilt auch bei der Sportausübung der Mindestabstand von **2 Meter, dieser kann aber für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen im Rahmen der Sportausübung unterschritten werden. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.***
- 4) **Anwesenheitsliste:** *Für jeden Öffnungstag ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen und diese ist mindestens 28 Tage aufzuheben und sollte jederzeit griffbereit sein. Genauer beschrieben im Präventionskonzept.*
- 5) **Öffnungszeiten der Sportstätte sind derzeit von 05:00 Uhr bis 22:00 geregelt.**
- 6) **Pro Person muss eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.**
- 7) **Desinfektionsmittel** *müssen auf jeder Bahn zur Verfügung stehen.*  
**Auf die Verwendung der üblichen Befeuchtungsschwämme ist zu verzichten!**
- 8) **Garderoben und Hygieneräume** *(Duschen) dürfen verwendet werden, dabei sind die **allgemeinen Hygieneregeln** unbedingt einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht außer beim Duschen selbst.*

– regelmäßiges Lüften wird empfohlen und vorherige Desinfektion ist ratsam!

### ÖSTERREICHISCHER SPORTKEGEL- und BOWLINGVERBAND Mitglied International Bowling Federation

Anschrift: Huglgasse 13-15/2/2/6

A – 1150 Wien (Austria)

ZVR-Zahl: 824397373

E-Mail: [oeskb@aon.at](mailto:oeskb@aon.at)

Website: [www.oeskb.at](http://www.oeskb.at)

Telefon: 0043 (0) 1 982 1802

Mobil: 0043 (0) 660 598 27 21

Bankverbindung: BAWAG Wien

BLZ: 14000

BIC: BAWAATWW

IBAN: AT21 1400 0040 1060 0974





---

**Die Sport Austria empfiehlt wenn möglich, eher zu Hause die Duschen zu benutzen, und so wenig wie möglich die Garderoben zu benutzen.**

- 9) *Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Trainingsbetrieb und Testspielbetrieb **nicht teilnehmen**.*
- 10) *Kantinenbetrieb: Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich.*
- 11) *Jede Sportstätte braucht einen COVID 19 Beauftragten. Eine Möglichkeit zur Ausbildung bietet der Online-Ausbildungskurs des Roten Kreuzes oder jede andere Institution die diesen Kurs anbietet. Es besteht keine Ausbildungspflicht aber der COVID 19 Beauftragte muss zumindest Kenntnis über das Präventionskonzept haben sowie die örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten und über den Ablauf haben. Er dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des Konzeptes zu überwachen. Die Sport Austria empfiehlt den Ausbildungskurs zu machen.*

<https://www.rotekreuz.at/wien/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter>

Wien, am 19.05.2021

Mit sportlichem Gruß

Andreas Lepsi

Im Auftrag des ÖSKB-Bundesvorstandes